



EFRE.NRW – Lebenswertes NRW

Merkblatt über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Territorialen Strategiekonzepten

1.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie, abrufbar unter www.efre.nrw.de), der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung und dieses Merkblattes Zuwendungen für die Erstellung von Territorialen Strategiekonzepten.

Die Förderung zielt darauf ab, durch einen integrativen Ansatz die Herausforderungen und Disparitäten von geographisch abgrenzbaren touristischen Entwicklungsräumen darzustellen und Handlungsfelder für eine positive Entwicklung dieser Regionen aufzuzeigen. Die territorialen Strategiekonzepte dienen dazu, einen regionsinternen Willensbildungsprozess zur Ausrichtung der Region als Tourismusstandort zu unterstützen und insbesondere für die Themenfelder Kultur, Naturerbe und Tourismus Projekte zu entwickeln. Dabei muss das Thema Nachhaltigkeit mit einem Schwerpunkt berücksichtigt sein.

Der Tourismus stellt einen bedeutenden Wirtschafts- und Standortfaktor dar und leistet einen wichtigen Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen. Sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten, die bezogen auf die Wirtschaftsstruktur Nordrhein-Westfalens häufig ineinandergreifen, ist die industrielle Vergangenheit des Landes deutlich spürbar. Der sektorale Strukturwandel schlägt sich verlustreich in den ökonomischen Kennziffern nieder. Hinzu kommt, dass die Tourismuswirtschaft sowie die Nachbarbranchen durch die Beschränkungen in Folge der Corona-Pandemie in besonderer Weise betroffen sind. Insbesondere städtische Gebiete müssen sich mit einer drastisch rückläufigen Besucherentwicklung auseinandersetzen. Landesweit wird daher das Ziel verfolgt, Maßnahmen zu ergreifen und touristische Potentiale auszubauen und weiter zu entwickeln.

Territoriale Strategiekonzepte bieten die Möglichkeit einer qualitativ verbesserten und lebenswerteren Entwicklungspolitik für eine Region, denn sie beinhalten insbesondere wirtschaftliche, kulturelle, soziale und ökologische Belange. Sie beschreiben das geografische Gebiet; sie analysieren den Entwicklungsbedarf und das Potenzial des Gebietes und formulieren Ziele. Dabei verfolgen sie einen integrierte Ansatz und beziehen vorhandene



Strategien mit ein¹. Bei der Ausarbeitung der territorialen Strategiekonzepte ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der lokalen und regionalen Akteure verpflichtend als Basis für Beteiligungsprozesse. Insbesondere sind folgende Partner einzubinden: Regionale, lokale, städtische und ggf. weitere Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Stellen der Zivilgesellschaft, wie z.B. Umweltpartner, Nichtregierungsorganisationen und Einrichtungen, die für die Förderung der sozialen Eingliederung, die Grundrechte, die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Nichtdiskriminierung zuständig sind; gegebenenfalls Forschungseinrichtungen und Universitäten. Das Interagieren der Akteure soll die Effektivität und Qualität hinsichtlich der themenbezogenen Handlungsfelder steigern und den Willensbildungsprozess in der Region schärfen. Die Vorstellung von Stärken, Schwächen und Perspektiven dient der Entwicklung des Teilraumes und muss daher Bestandteil einer jeden Strategie sein.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden territoriale Strategiekonzepte, die den unter Nr. 1. formulierten Zielen entsprechen. Sie sollen in komprimierter Form (maximal 30 Seiten nach Standardgliederung) den Entwicklungsbedarf der touristischen Region analysieren und daraus Handlungsfelder ableiten. Die territorialen Strategiekonzepte sind dynamisch angelegt und können einmal jährlich zum 30.06. in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber fortgeschrieben werden.

3.

Zuwendungsempfänger*innen

Antragsberechtigt sind Kommunen, kommunale und regionale Entwicklungsagenturen und touristische Einrichtungen, Wirtschaftsförderungseinrichtungen und –verbände sowie Vereine im nichtwirtschaftlichen Bereich unter weitest gehender Berücksichtigung der Definitionskriterien, die auf den Seiten 58 und 59 der Landestourismusstrategie (LTS) aufgeführt sind.

Die Förderung der Territorialen Strategiekonzepte wird als beihilfefrei gewertet.

¹ U.a. die Landestourismusstrategie vernetzt, digital, innovativ -
<https://www.wirtschaft.nrw/tourismusstrategie-nrw>



4.

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Fördergebiet

Gefördert werden territoriale Strategiekonzepte in Nordrhein-Westfalen auf Ebene der Regionen. Die regionale Abgrenzung wird im Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber fixiert.

4.2

Anforderungen

Die territorialen Strategiekonzepte müssen den unter Nr. 1 genannten Zielen entsprechen. Sie umfassen nichtwirtschaftliche Tätigkeiten, mit denen eine genuin öffentliche Aufgabe und Verantwortung erfüllt wird, wenn die Erstellung der Konzepte aufgrund ihrer Komplexität und dem Erfordernis einer regionsinternen Willensbildung nur durch Kommunen oder kommunal getragene Einrichtungen erfolgen kann. Die territorialen Strategiekonzepte dürfen allein den Tourismusstandort insgesamt im Blick haben und keinen Vorteil für einzelne Unternehmen schaffen.

Übt ein und dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, fällt die öffentliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV, wenn die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden.

Die territorialen Strategiekonzepte haben einen dynamischen Ansatz und können jährlich angepasst werden. Das angepasste Strategiekonzept ist vom Zuwendungsgeber abzunehmen.

Die Territorialen Strategiekonzepte sind in Vorgriff auf den Artikel 29 der zu verabschiedenden Dach-Verordnung für den EFRE.NRW 2021-2027 (s. Anlage) anzuwenden; sie umfassen mindestens jedoch die nachfolgende Gliederung und dargelegten Inhalte.

Titelseite mit Angaben zum Antragsteller

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung

Stellen Sie auf maximal einer Seite die wesentlichen Inhalte dar. Das sind folgende Punkte:



Räumlicher Bezugsrahmen, Entwicklungsbedarfe, – potenzielle und - ziele, integrierter inhaltlicher Ansatz Einbindung der Partner, thematische Handlungsfelder.

Region

Geben Sie an, für welches geographische Gebiet das territoriale Strategiekonzept gilt. Erläutern Sie die Kriterien für die Festlegung der Region und grenzen Sie die Region anhand geeigneter administrativer Grenzen (Gemeinden, Kreise) für Dritte nachvollziehbar und eindeutig ab. Stellen Sie Kooperationsmöglichkeiten mit angrenzenden Regionen dar (auch bundesländerübergreifend und international). Dabei sind die o.g. Kriterien der LTS zu berücksichtigen. Die Abstimmung über den Raumzuschnitt erfolgt einvernehmlich mit dem Zuwendungsgeber.

Regionalwirtschaftliche Analyse/Stärken und Schwächen

Beschreiben Sie die Ausgangslage. Verweisen Sie dabei auf aktuelle Indikatoren aus den Bereichen Wirtschaft, Kultur, Ökologie und Soziales. Berücksichtigen Sie auch die Themen Digitalisierung, Infrastruktur, Nachhaltigkeit, Inklusion, Qualitätsmanagement sowie den Arbeits- und Fachkräftemangel. Gehen Sie auf die Stärken und Schwächen der Region ein und zeigen Sie Perspektiven auf. Dies sind die Ansatzpunkte für Handlungsfelder und Ziele. Diese wiederum sind die Grundlage für mögliche Projekte, die im späteren Projektauftrag gefördert werden können. Die Projekte sollen in den territorialen Strategiekonzepten nicht aufgeführt werden.

Ziele, Strategien und Handlungsfelder

Beruhend auf den Ergebnissen der regionalwirtschaftlichen Analyse erfolgt die Ableitung von Handlungsfeldern. Zusätzlich sollten Entwicklungspotenziale, Weiterentwicklungsmöglichkeiten und Ziele aufgezeigt werden. Darüber hinaus müssen die Handlungsfelder sicherstellen, dass sie den Weg für nachhaltige Projekte („nachhaltiger Tourismus“) ebnen.

Organisation und relevante Stakeholder

Darstellung der Art und Weise, wie die partnerschaftliche Beteiligung nach Artikel 8 der zu verabschiedenden Dach-Verordnung für den EFRE.NRW 2021-2027 (s. Anlage) an der Ausarbeitung und Umsetzung der Strategie i.S. der Nr. 1 dieses Merkblattes erfolgte.

Verweise

Ein Bezug zu den bereits in der Region vorhandenen konzeptionellen Ansätzen ist möglich.

5.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.



5.2 Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich im Wege der Vollfinanzierung (EU- und Landesmittel).

Es besteht ein erhebliches Interesse des Landes an der Erstellung von Territorialen Strategiekonzepten für eine zukunftsfähige touristische Entwicklung der Regionen in Nordrhein-Westfalen (vgl. Nr. 1.)

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss/Zuweisung gewährt.

5.4 Bemessung der Zuwendung

5.4.1 Förderhöhe

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben nach 5.4.3. Die Erstellung eines territorialen Strategiekonzeptes wird mit bis zu 40.000 EUR gefördert.

Die konkrete Förderhöhe richtet sich nach der Größe der Region und orientiert sich an der Einwohnerzahl.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe.

5.4.3 Förderfähige Ausgaben

Grundlage für die Ermittlung des Zuwendungsbetrages sind die förderfähigen Ausgaben. Förderfähig sind auch Ausgaben für zur Erstellung der territorialen Strategiekonzepte erforderliche externe Dienstleistungen.

5.4.3.1 Personalausgaben

Die Förderung von Personalausgaben erfolgt in Anlehnung an Nummer 5.4 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014-2020 im Land Nordrhein-Westfalen (im Folgendem mit EFRE RRL abgekürzt) in der jeweils geltenden Fassung.



5.4.3.2 Pauschalierte Gemeinausgaben

Die Förderung von Gemeinausgaben erfolgt pauschal mit 15 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben. Als Gemeinausgaben gelten die in Anlage 2 zur Nummer 5.5 EFRE RRL aufgeführten Ausgaben. Diese können nicht gesondert als Sachausgaben geltend gemacht werden, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen.

5.4.3.3 Ausgaben für Reisen

Reisekosten werden entsprechend den Regelungen des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung erstattet, wenn sie durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

5.4.3.4 Sachausgaben, insbesondere

Ausgaben zum Zweck der Kommunikation oder der Bürgerbeteiligung sind im Finanzierungsplan darzustellen und insgesamt auf fünf Prozent der Projektausgaben zu beschränken.

6.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für das Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren gelten die Regelungen der EFRE-Rahmenrichtlinie, insbesondere die Publizitätsvorschriften.

7.

Verfahren

7.1

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind bis spätestens 31.05.2021 für den Regierungsbezirk Münster bei der Bezirksregierung Münster für alle weiteren Regierungsbezirke aus verwaltungsökonomischen Gründen bei der Bezirksregierung Detmold schriftlich einzureichen:

Bewilligungsbehörden:

Bezirksregierung Detmold

Leopoldstraße 15



32756 Detmold

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1 – 3

48143 Münster

Alle Anträge auf Förderung werden geprüft hinsichtlich der Zielsetzung und den Anforderungen dieses Merkblattes.

Förderrechtliche Fragestellungen werden von der Bewilligungsbehörde beantwortet. Für eine zuwendungs- und beihilferechtliche Stellungnahme ist die Bewilligungsbehörde frühzeitig einzubinden. Sie leitet die Förderanträge mit ihrer fachlichen Stellungnahme an das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bewertung weiter.

Bei der Bewertung der Förderfähigkeit der Anträge zur Förderung der territorialen Strategiekonzepte werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Regionszuschnitt,
- b) Erfüllung der Anforderungen und Plausibilität des Territorialen Strategiekonzeptes,
- c) Zeit- und Arbeitsplan,
- d) die beantragten Fördermittel sind angemessen in Relation zu den Zielen, Perspektiven und aufgezeigten Handlungsfeldern.

Im Falle einer Förderempfehlung durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen leitet dieses die erfolgreichen Förderanträge an die zuständige Bewilligungsbehörde zur abschließenden förderrechtlichen Prüfung und Bewilligung weiter.

Der Durchführungszeitraum beträgt in der Regel vier Monate, endet jedoch spätestens am 31.10.2021. Eine Fristverlängerung ist nicht möglich.